

STADT NERESHEIM

B e n u t z u n g s o r d n u n g **für die städtischen öffentlichen Einrichtungen** **vom 17.12.2001, zuletzt geändert am 20.03.2017**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Stadt Neresheim in der Sitzung am 17.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Die Dreifachsporthalle in Neresheim, die Räumlichkeiten der Mensa (ohne Küche) sowie die Mehrzweckhallen in Neresheim und in den Teilorten Elchingen, Ohmenheim, Dorfmerkingen, Kösing und Schweindorf, die Gemeindehäuser Stetten und Dehlingen, der Schützenraum Kösing, der Vereinsraum Elchingen, die "Untere Bar" in Dorfmerkingen, die Kegelbahnen in Dorfmerkingen und Kösing sowie das Foyer in Schweindorf sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Neresheim, zu deren Benutzung die Einwohner gemäß § 10 Abs.2 GemO nach gleichen Grundsätzen berechtigt sind.

Die Einrichtungsverwaltung obliegt in:

Neresheim	Härtsfeldhalle	Stadtverwaltung
Neresheim	Härtsfeld-Sport-Arena	Stadtverwaltung
Neresheim	Mensa	Stadtverwaltung
Stetten	Gemeindehaus	Stadtverwaltung
Elchingen	Turn- und Festhalle, Vereinsraum	Ortschaftsverwaltung Elchingen
Ohmenheim	Turn- und Festhalle	Ortschaftsverwaltung Ohmenheim
Dehlingen	St. Ulrichs-Haus	Ortschaftsverwaltung Ohmenheim
Dorfmerkingen	Turn- und Festhalle, Kegelbahn	Ortschaftsverwaltung Dorfmerkingen
Dorfmerkingen	Untere Bar	Ortschaftsverwaltung Dorfmerkingen
Kösing	Turn- und Festhalle, Kegelbahn	Ortschaftsverwaltung Kösing
Kösing	Schützenraum	Ortschaftsverwaltung Kösing
Schweindorf	Karl-Bonhoeffer-Halle, Foyer	Ortschaftsverwaltung Schweindorf

(2) Die Einrichtungen werden den Schulen zum Schulbetrieb und den ortsansässigen Vereinen zur Abhaltung eines regelmäßigen Übungsbetriebs überlassen. Außerdem werden sie den Einwohnern und ortsansässigen Vereinen auf Antrag zur Durchführung von in der Entgeltordnung aufgeführten Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Veranstaltungen von Auswärtigen können im Einzelfall zugelassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung kann nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.

(3) Veranstalter ist, auf wessen Veranlassung die Veranstaltung durchgeführt wird. Dieser ist grundsätzlich dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden.

§ 2 Belegung

(1) Die Einrichtungen stehen zur Verfügung

a) den Schulen für den Schulbetrieb während der üblichen Unterrichtszeiten nach Maßgabe der jeweils von den Schulen im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung erstellten Belegungspläne;

b) den Vereinen zum Übungsbetrieb werktags außer samstags im Anschluss an den Schulsport, längstens bis 22.00 Uhr und in stets widerruflicher Weise nach Maßgabe des von der Einrichtungsverwaltung genehmigten Belegungsplanes.

c) zur Durchführung von in der Entgeltordnung aufgeführten Veranstaltungen.

Während der Schulferien findet grundsätzlich kein Übungsbetrieb in den Hallen statt. Die Belegung an Wochenenden, Feiertagen und während der Schulferien für den Übungsbetrieb ist auf Antrag nach besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung möglich.

(2) Benutzungen nach Abs.1 c) haben gegenüber Benutzungen nach Abs.1 b) in der Regel den Vorrang.

(3) Bei einer Benutzung nach Abs.1 b) oder c) hat die Stadt Neresheim vor anderen Benutzern den Vorrang.

(4) Die Schulen und Vereine müssen ihre Belegungswünsche bis spätestens 30. Juni für die Zeit ab dem 01. September eines Jahres der Stadtverwaltung vorlegen.

§ 3 Ordnungsvorschriften

(1) Mit der Benutzung der Einrichtung unterwirft sich der jeweilige Benutzer den Bestimmungen dieser Ordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs durch die zuständigen Organe (Stadtverwaltung, Ortschaftsverwaltung, Hausmeister) ergangenen einzelnen Anordnungen. Der Hausmeister hat die Schlüsselgewalt.

(2) Die Benutzung der Einrichtungen durch den Schul- und Vereinssport ist nur in Anwesenheit eines Sportlehrers / Übungsleiters gestattet. Nach Beendigung des Übungsbetriebs ist die Einrichtung ordnungsgemäß zu verschließen. Die zuständigen Übungsleiter sind dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung der Einrichtung alle Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist. Bei der Durchführung des Schul- und Vereinssportes wird der verantwortliche Sportlehrer / Übungsleiter, bei der Abhaltung von öffentlichen Sportveranstaltungen, kulturellen oder sonstigen Veranstaltungen der jeweils verantwortliche Veranstalter für etwaige Vorkommnisse (Beschädigungen u.ä.) haftbar gemacht.

(3) Verlassen die Schulen oder Vereine die Einrichtung vor Ablauf der üblichen Benutzungszeit, so ist der Hausmeister davon rechtzeitig zu verständigen. Fällt ein im Rahmen der Belegungspläne angesetzter Übungsabend oder eine Übungsstunde aus, hat der Verein rechtzeitig vorher den jeweiligen Hausmeister hiervon in Kenntnis zu setzen.

(4) Vor, während und nach den Übungsstunden ist der Sportlehrer / Übungsleiter für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Während der Übungsstunden und sportlichen Veranstaltungen ist das Rauchen in den Hallen und Nebenräumen untersagt.

(5) Während des Übungsbetriebes ist das Betreten der Hallen mit Straßenschuhen untersagt. Dies gilt auch für Turnschuhe, die zuvor im Freien getragen wurden. Das Betreten der Hallen mit Stollenschuhen ist verboten.

(6) Gebäude und Geräte sind stets in geordnetem Zustand zu erhalten und so schonend wie möglich zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der jeweilige Benutzer der Einrichtung in vollem Umfang. Verschuldete und unverschuldete Beschädigungen sind der Einrichtungsverwaltung oder dem Hausmeister vom Sportlehrer, Übungsleiter oder Veranstalter unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat. Den Benutzern wird deshalb nahegelegt, Einrichtung und Geräte vor der Benutzung zu kontrollieren und die dabei festgestellten Anstände sofort der Einrichtungsverwaltung oder dem Hausmeister mitzuteilen.

(7) Bei Hallenballspielen sind Schüsse oder Würfe an die Wände und Decken nicht erlaubt. Es dürfen nur Hallenbälle benutzt werden.

(8) Vereinseigene Turngeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Einrichtungsverwaltung oder des Hausmeisters in der Einrichtung untergebracht werden. Für die in der Einrichtung aufbewahrten Gegenstände oder sonstiges vereinseigenes Inventar übernimmt die Stadt keine Haftung.

(9) Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Turngeräte vor und während der Benutzung sind die jeweiligen Leiter des Sportunterrichts bzw. Vereinsübungsleiter verantwortlich. Etwaige Mängel sind der Einrichtungsverwaltung oder dem Hausmeister sofort zu melden.

(10) Die in den Einrichtungen untergebrachten Schränke sind verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten darf nur unter Aufsicht und mit Zustimmung des verantwortlichen Sportlehrers / Übungsleiters erfolgen. Turngeräte aller Art müssen nach dem Gebrauch wieder an ihren Aufbewahrungsort gebracht werden. Die Wegnahme von Geräten aus der Einrichtung und eigenmächtiges Öffnen von Geräteräumen und Schränken ist verboten.

(11) Das Waschen und Duschen in den Wasch- und Duschräumen ist nur im Anschluss an gemeinsame Übungen und Sportveranstaltungen erlaubt. Größte Sauberkeit und Ordnung wird bei Benutzung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume und vor allem bei Benutzung der WC's erwartet. Es ist verboten, im Waschraum Fußballstiefel, Turnschuhe oder sonstige Kleidungsstücke zu reinigen. Mit Wasser und Elektrizität ist sparsam umzugehen. Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

(12) Das Benutzen der Bühne zu Übungszwecken ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Hausmeisters verboten. Das Betreten der Regieräume und der Bühne ist während des Übungsbetriebs verboten.

(13) Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, bei der Einrichtungsverwaltung abliefern.

(14) Die Lüftungs- und Heizungsanlage darf nur von den durch die Einrichtungsverwaltung beauftragten Personen (i.d.R. der Hausmeister) bedient werden; ebenso die Beleuchtungsanlage und die Schwachstromanlage (Lautsprecher, Tonaufnahme- und Wiedergabegeräte).

(15) Ist eine (Faschings-)Dekoration in der Halle vorhanden und wird der Turn- und Sportbetrieb trotzdem ausgeübt, ist auf diese gebührend Rücksicht zu nehmen.

(16) Im Anschluss an eine Veranstaltung ist vom Veranstalter eine Besenreinigung durchzuführen.

§ 4 Antragstellung

(1) Der Antrag auf Überlassung der in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen ist vom Veranstalter spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich bei der Einrichtungsverwaltung einzureichen.

(2) Über den Antrag entscheidet die Einrichtungsverwaltung. Der Abschluss einer "Vereinbarung über eine Veranstaltung ..." entsprechend dem von der Stadtkämmerei vorgegebenen Formular gilt als Genehmigung des Antrags.

(3) Soweit mit der Benutzung der in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Veranstalter.

§ 5 Rücknahme der Genehmigung

(1) Die Einrichtungsverwaltung kann die Genehmigung jederzeit aufheben, wenn die Benutzung der Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist; außerdem dann, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders als beantragt und genehmigt durchzuführen gedenkt. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

(2) Findet eine bereits beantragte und genehmigte Veranstaltung nicht statt, hat dies der Veranstalter unverzüglich der Einrichtungsverwaltung zu melden.

§ 6 Sicherheitsvorschriften

(1) Tische und Stühle sind so aufzustellen, dass der Hauptaussgang und die Not- und Nebenausgänge, die während einer Veranstaltung nicht abgeschlossen sein dürfen, nicht verstellt sind und im Falle von Zwischenfällen ungehindert benützt werden können.

(2) Aus feuerpolizeilichen Gründen sind in der Halle Trockenfeuerlöscher angebracht. Über die Lage dieser Trockenfeuerlöscher innerhalb des Gebäudes hat sich der jeweilige Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung beim Hausmeister zu erkundigen.

(3) Die Kosten der Feuersicherheitswache trägt der Veranstalter. Über die Notwendigkeit eines besonderen Feuerschutzes entscheidet die Einrichtungsverwaltung; bei Faschingsbällen ist eine Feuersicherheitswache grundsätzlich erforderlich.

§ 7 Inventar

(1) Das dem Veranstalter überlassene Inventar ist rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Hausmeister zu übergeben und in demselben Zustand, wie es übernommen wurde, wieder zurückzugeben. Der Veranstalter hat die Stühle und Tische selbst nach Anweisung durch den

Hausmeister aufzustellen und an den Aufbewahrungsort zurückzubringen. Es muss spätestens bis 7.00 Uhr am Tag nach der Veranstaltung abgestuhlt sein. Auf Antrag kann das Auf- und Abstuhlen gegen entsprechendes Entgelt von der Einrichtungsverwaltung veranlasst werden. Für beschädigtes oder abhandengekommenes Inventar hat der Veranstalter den vollen Wertersatz zu leisten.

(2) Alle Einrichtungsgegenstände und Bewirtschaftungsgeräte (Kücheninventar) werden vom Hausmeister verwaltet. Für beschädigtes und fehlendes Kücheninventar ist vollwertiger Ersatz zu leisten.

Bei Veranstaltungen muss das mit dem Herrichten der Speisen zuständige Personal die erforderliche gesundheitspolizeiliche Bescheinigung vorweisen.

§ 8 Dekoration

(1) Beim Anbringen von Dekoration dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Bei allen erforderlichen Nagelungen ist zuvor der Hausmeister in Kenntnis zu setzen und dessen Weisungen Folge zu leisten.

(2) Dekorationen und sonstige Gebrauchsgegenstände, die der Veranstalter in den Räumen angebracht hat, sind von ihm so rechtzeitig zu entfernen, dass die Halle am nächsten Tag bis spätestens 7.00 Uhr wieder betreten werden kann. Ebenso sind Maßnahmen zu treffen, dass sie den Übungsbetrieb nicht beeinträchtigen.

Bei Faschingsdekorationen kann die Einrichtungsverwaltung Ausnahmen zulassen.

§ 9 Aufsicht

(1) Den Anordnungen der Mitarbeiter der Einrichtungsverwaltung und des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Werden die Anordnungen oder diese Benutzungsordnung nicht beachtet, kann vom Veranstalter die unverzügliche Räumung der Einrichtung gefordert werden.

(2) Der Veranstalter hat vor der Veranstaltung mindestens eine Person namhaft zu machen, die für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich ist. Die Aufsichtsperson muss während der gesamten Zeitdauer der Veranstaltung in der Einrichtung anwesend sein.

(3) Der Veranstalter hat bei Bedarf, insbesondere auf Anordnung der Einrichtungsverwaltung einen Ordnungsdienst aufzustellen, der vor allem für Ruhe und Ordnung zu sorgen und den Hausmeister in der Ausübung des Hausrechts zu unterstützen hat.

(4) Der Veranstalter ist für die Beachtung der feuerpolizeilichen, gaststättenrechtlichen, versammlungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften sowie für die Einhaltung der höchstens zulässigen Besucherzahl verantwortlich.

Die Besucherzahl ist begrenzt auf:

	mit Bestuhlung	ohne Bestuhlung
Dreifachsporthalle Neresheim	---	200
Halle Neresheim	550	780
Mensa Neresheim	120	140
Halle Elchingen	550	600
Halle Ohmenheim	550	600
Halle Dorfmerkingen	360	600

Halle Kösing	350	500
Halle Schweindorf	300	400
Gemeindehaus Stetten	90	100
Gemeindehaus Dehlingen	90	100
Schützenraum Kösing	80	80
Vereinsraum Elchingen	80	80
"Untere Bar" Dorfmerkingen	80	80
Kegelbahn Dorfmerkingen	60	60
Kegelbahn Kösing	60	60
Foyer Schweindorf	60	60

(5) Die Stadt Neresheim übernimmt die Räum- und Streupflicht nur in dem durch die Streupflichtsatzung der Stadt Neresheim festgesetzten Umfang. Die darüber hinausgehende Verkehrssicherungspflicht, auch auf den übrigen Zugangswegen zur Halle, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden ab 20.00 Uhr trifft den Veranstalter.

§ 10 Gewährleistung und Haftung

(1) Die Stadt überlässt die Räume, Geräte und Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf Verantwortung und Gefahr des Veranstalters. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich der Einrichtungsverwaltung oder dem Hausmeister anzuzeigen. Mangels Mitteilung gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.

(2) Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Besucher oder sonstigen Personen, deren Zugang er zugelassen hat, frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen und der Zugänge zu den Einrichtungen stehen, sofern die Stadt nicht infolge nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet. Der Veranstalter verzichtet in gleicher Weise auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, deren Mitarbeiter oder Beauftragte.

(3) Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt die Stadt keine Haftung.

(4) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräten, Parkflächen und Zugängen anlässlich der Nutzung entstehen. Entstandene Schäden werden von der Stadt auf Kosten des Veranstalters behoben.

(5) Auf Verlangen der Einrichtungsverwaltung hat der Veranstalter vor Beginn einer Veranstaltung den Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorzulegen.

§ 11 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen erfolgt durch Vereine, Gastwirte oder sonstige Privatpersonen.

§ 12 Benutzungsentgelte und Nebenkosten

Benutzungsentgelte und Nebenkosten werden nach den Bestimmungen der Entgeltordnung für die städtischen öffentlichen Einrichtungen erhoben und von der Stadtverwaltung dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 13 Zuwiderhandlungen

(1) Für alle der Stadt wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften an einzelne Personen zustehende Schadensersatzansprüche ist der jeweilige Veranstalter haftbar.

(2) Einzelpersonen, Übungsgruppen oder Vereine, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die städtischen Mehrzweckhallen vom 01.01.1997 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Neresheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neresheim, den 17.12.2001

Gez. Dannenmann
Bürgermeister

Änderungssatzung vom 29.04.2003, in Kraft seit 10.05.2003

Änderungssatzung vom 19.05.2014, in Kraft seit 01.07.2014

Änderungssatzung vom 20.03.2017, in Kraft seit 01.05.2017